Wie läuft ein kirchliches Eheverfahren ab?

Einer der beiden Ehepartner stellt den Antrag an das kirchliche Gericht, die Ungültigkeit der Ehe festzustellen oder die Ehe aufzulösen. Der Antrag muss sich auf einen möglichen Grund stützen und ein Beweisangebot enthalten; das können Zeugen (auch Eltern und Geschwister) oder Dokumente sein.

Es besteht kein Anwaltszwang. Wenn aber ein Rechtsbeistand hinzugezogen wird, muss er die Voraussetzungen des kirchlichen Gesetzbuches erfüllen.

Das kirchliche Gericht muss auch den anderen Ehepartner hören. Lehnt dieser die Beteiligung am Verfahren ab, wird es ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Da die Aussagen der Ehepartner noch keinen vollen Beweis erbringen, müssen Zeugen gehört werden. Alle Personen werden getrennt voneinander angehört; eine Gegenüberstellung findet normalerweise nicht statt. Die Anhörungen müssen nicht am Gerichtsort, sie können auch am katholischen Heimatpfarramt stattfinden.

Die Aussagen werden protokolliert und sind die Grundlage für die Stellungnahme des Sachverständigen (z. B. Psychologe), falls einer herangezogen werden muss, und für die Entscheidung des Gerichts. Nur die Parteien und deren Rechtsbeistände können nach Abschluss der Beweiserhebungen die Akten einsehen und eine Stellungnahme abgeben.

Von Amts wegen wirkt der so genannte Ehebandverteidiger mit. Seine Aufgabe besteht darin, das vorzubringen, was vernünftigerweise für die Gültigkeit der Ehe spricht. Es steht den Parteien frei, darauf schriftlich zu antworten.

Bei der Urteilssitzung sind nur die drei für das Verfahren bestellten Richter anwesend. Die Parteien erhalten die schriftliche Entscheidung.

Eine erneute Eheschließung ist erst möglich, wenn zwei gleich lautende Entscheidungen die Ungültigkeit der Ehe festgestellt haben. Deshalb muss das Urteil von der Berufungsinstanz geprüft werden.

Eine Partei, die sich über ein Urteil beschweren möchte, kann sich an das Berufungsgericht wenden.

Die Verfahrenskosten von 200 € in der ersten Instanz werden der antragstellenden Partei auferlegt. Für die notwendige Berufungsinstanz sind sie in der Regel geringer. In Härtefällen ist eine teilweise oder völlige Kostenbefreiung möglich.

Es können noch weitere Kosten hinzukommen, z. B. für Übersetzungen, Gutachten und Gebühren für ausländische Gerichte.

Wer einen Rechtsbeistand bestellt, muss die Kosten für ihn selbst tragen - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Broschüre "Erläuterungen zu den Eheverfahren in der katholischen Kirche", die vom Bischöflichen Offizialat Rottenburg herausgegeben wurde. Unter der Adresse http://recht.drs.de können Sie sie auch online abrufen.

Eheverfahren in der katholischen Kirche

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Ich erinnere daran, den Glänbigen das institutionelle Wirken der Kirche in den Gerichten näher zu bringen.

(Apostolisches Schreiben Sacramentum Caritatis von Papst Benedikt XVI. vom 22.02.2007, Nr. 29)



Das Zerbrechen einer Ehe ist eine leidvolle Erfahrung für die Betroffenen. Viele befürchten auch, deshalb nicht mehr kirchlich heiraten zu können. Das ist aber nicht immer der Fall!

Eine Ehe kann kirchlich ungültig sein, wenn ein Partner

- · sich die Scheidung vorbehalten hat,
- · Kinder ausgeschlossen hat,
- · sich nicht zur Treue verpflichten wollte,
- · unter Zwang geheiratet hat,
- · bewusst getäuscht wurde,
- sich in einer wesentlichen Eigenschaft des anderen Partners geirrt hat, die er hauptsächlich anstrebte,
- aus psychischen Gründen keine Ehe eingehen oder führen konnte.

Außerdem kann sie ungültig sein,

- wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form geschlossen wurde,
- \cdot wenn bei einem Partner ein Ehehindernis vorlag.

Haben Sie gewusst, dass eine Ehe kirchlich aufgelöst werden kann, wenn

- · nach der Hochzeit kein Geschlechtsverkehr stattfand,
- · mindestens ein Partner bei der Heirat nicht getauft war?

Sie haben das Recht, in einem kirchlichen Eheverfahren prüfen zu lassen, ob Ihre zerbrochene Ehe einer erneuten Trauung im Wege steht!

Fheverfahren ...

- ... können nicht nur von Adligen und Prominenten eingeleitet werden,
- ... werden nicht nur in Rom geführt,
- ... dauern keine Ewigkeit,
- ... kosten nicht die Welt,
- ... sind nicht unmenschlich,
- ... sind nicht so kompliziert, wie manche meinen.
- ... betreffen nicht die Kinder, die nach wie vor als ehelich gelten,
- ... weisen keine Schuld am Scheitern der Ehe zu und treffen keine moralischen Urteile,
- ... machen nicht eine vielleicht langjährige Lebensgemeinschaft ungeschehen; dies ist weder beabsichtigt noch möglich.

...

Eheverfahren wollen die Frage klären: Ist die zerbrochene Ehe möglicherweise kirchlich ungültig geschlossen worden? Ist also bei der Heirat keine für die katholische Kirche lebenslang bindende Ehe zustande gekommen? Möchten Sie nähere Auskünfte über die kirchlichen Eheverfahren?
Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Anschrift:

Bischöfliches Offizialat

Besuchsadresse: Marktplatz $11 \cdot 72108$ Rottenburg am Neckar Postfachadresse: Postfach $9 \cdot 72101$ Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 169-346 Telefax: 07472 169-604 E-Mail: offizialat@bo.drs.de Internet: http://recht.drs.de

Ansprechpartner für Sie sind:

Offizial Domkapitular Prälat Reinhold Melber Telefon: 07472 169-352

Vizeoffizial Lic. iur. can.
 Gerhard Neudecker
 Telefon: 07472 169-354

Diözesanrichter Dr. Engelbert Frank Telefon: 07472 169-525

Diözesanrichter
 Dr. Norbert Reuhs
 Telefon: 07472 169-349

Oder sprechen Sie mit Ihrem Pfarrer.